

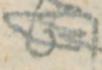


Beatus Ganzland.
1695.

Ya
2498

H 207 a

F. II, 82



182.

252

II, 82.



8

Bermöge
Der Feuer-Ordnung/
Soll
Der Rath's Wachtmeister
Bey entstandener Feuers-Brunst/

1. **S**obald er derselben innen wird / das Rathhaus eröffnen / und durch etliche seine Wächter zuförderst die aufm öffentlichen Rathhause vorhandenen Eymen auf den Marckt werffen und zum Feuer bringen helfen / auch ferner durch selbige und dem Stundenschreyer / dem zu dieser Bestung verordneten Commendanten / wie auch denen Bürgermeistern und Rath's-Herren / insonderheit denenjenigen / auf welchem Viertel das Feuer entstanden / ingleichen dem Bauschreiber im Marstalle / auch des Rath's Zimmer- und Mauer-Meistern solches anzeigen lassen / besage fol. 39. S. 2. und 3.
2. Zugleich mit zusehen / daß in den Eckhäusern die Pech-Kränze angezündet werden. fol. 29. S. 21.
3. Die Wägen auf den Gassen wo die Gefahr verhanden / wegführen lassen.
4. Sodenn beim regierenden Bürgermeister aufwarten und seinen Befehl ausrichten.

Der Rath zu
Dresden.

Sie 12. Sprizen Bediente bey denen 3. Sprizen
Gänfern sind geyhofflich vorkläret worden
den 31. Jul. 1688. In pleno Consessu.

Item.

Sie beyden Rathgeister aber nebst der Rath
Disposition bekommen iriditliche Jährlich
flr. zinsant dem ordentl. fünfzig Gulden
aus der Rath Cammer, laut Anordnung.

Im Sprizenbause auß der
Breiten gasse
Sind Rathswegen vordahret.

Herr Johann Schaller und
Johann Christoph Mentlicher.
Egmonts Rath. Dreyen.
Leuchtes Besede.

Daß dem Zittower von dann zum Sprizen Jungwirth
etliche abgegangen, mit in frumungung vingerer frey
lichteit sich hiezu Niemand begaben wöllen. Des
ist actus von f. f. Geyl. Rath bewilliget worden,
das vordahret Guldordinals, dem vor ist Zittweren
bestellet, so wohl sich die Sprizenbediente der
hoffen der frey sein sollen. Dresden, den 3. Ja
nuari. 1695.

J. J. W. W. W. W.

Pa 2498

40

ULB Halle 3
002 721 023



1017

M. G.





Vermöge
Der Feuer-Ordnung /

So
Der Rath's &
Bey entstandener

1. S bald e. derselben inne
nen / und durch etliche
aufm öffentlichen Rath
den Marckt werffen und
auch ferner durch selbig
dem zu dieser Bestung
wie auch denen Bürger
insonderheit denen jenig
Feuer entstanden / ingl
Marstalle / auch des
Meistern solches anzei
und 3.
2. Zugleich mit zusehen / das
Kränze angezündet wo
3. Die Wägen auf den Gasse
wegführen lassen.
4. Sodenn beym regierenden
seinen Befehl ausricht

